



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 260/06

vom
9. August 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. August 2006 beschlossen:

Der Antrag der Nebenklägerin vom 22. März 2006 und vom 12. Juli 2006 ist gegenstandslos.

Gründe:

- 1 Einer Entscheidung über den Antrag der Nebenklägerin, ihr für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt W. aus beizuordnen, bedarf es nicht, da Rechtsanwalt W. bereits durch Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 8. Februar 2006 zum Beistand der Nebenklägerin bestellt worden ist.

- 2 Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz einschließlich der Revisionshauptverhandlung (BGH NStZ 2000, 552).

Rissing-van Saan

Otten

Solin-Stojanović

Roggenbuck

Appl